

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 76=96 (1930)

Heft: 11

Artikel: Das neue Exerzier-Reglement für die Infanterie (Fortsetzung)

Autor: Kern, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-9148>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nos lecteurs trouveront peut-être que j'ai exagéré la note « *volonté et énergie* ». Je répondrai que ces deux qualités sont les premières qu'il nous faut développer et qu'elles constituent la seule et unique source de nature à parer les défauts de notre organisation milicienne. Une volonté hautement exprimée et une énergie constamment pratiquée sont les deux éléments de base de notre armée. Un homme qui veut quelque chose et qui a la responsabilité de l'exécution de cette volonté voudra aussi la même chose partout. Il créera ainsi cette énergie dans ses ordres comme dans ses actes.

Das neue Exerzier-Reglement für die Infanterie.

Von Oberst *H. Kern* in Bern.

(Fortsetzung.)

IV. Die Infanterie-Kompagnie.

Der II. Teil des Reglements: „Die Infanterie-Kompagnie“ behandelt die Organisation der Kompagnie, die Schützengruppe, die Lmg-Gruppe, den Zug, die Kompagnie; bei jeder genannten Abteilung wiederum jeweils die Organisation, geschlossene Formationen und Formationsänderungen, geöffnete Formationen (die bisherige „zerstreute Ordnung“) und schließlich das Gefecht.

1. Organisation der Kompagnie.

Die Vorschrift „Organisation der Stäbe und Truppen“ von 1927 bestimmt für die Infanterie-Kompagnie (und für die Gebirgsinfanterie-Kompagnie) die Anzahl der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, der Fuhrwerke und Pferde und als Gliederung: 1 Kommandozug und 4 Gefechtszüge. Außerdem bestimmt sie noch in einer Anmerkung: „Die Gefechtszüge gliedern sich in 3 Schützengruppen zu 9 Mann und 2 Lmg-Gruppen zu 8 Mann.“ Das Exerzierreglement gibt dazu die ausführlichen Details, für den Gefechtszug in Ziff. 114, für den Kommandozug in Ziff. 115. Das alles gilt, wohlverstanden, für die *kriegsstarke* Kompagnie, d. h. also für die Mobilisation. Denn schon sehr bald nachher wird jede Kompagnie, auch ohne Gefechtsverluste, unter Kriegsstärke sinken und trotz späteren Ersatzes kaum wieder auf den normalen Bestand kommen. Es ist deshalb wichtig, daß Ziff. 116 und 117 vorschreiben, daß in diesem Falle Zahl und Zusammensetzung der Gefechtszüge von der Zahl der vorhandenen Zugführer, Gruppenführer und Lmg abhängt, und daß jeder Gefechtszug aus mindestens 2 Schützengruppen und 1 Lmg-Gruppe bestehen soll. Noch wichtiger ist die Vorschrift in Ziff. 118, daß bei schwachen Beständen in erster Linie *der Kommandozug auf die unbedingt notwendige Zahl zu beschränken* ist. Denn die Tendenz zu „Wasserköpfen“ (vgl. Allg. Schweiz. Mil.-Ztg., Nr. 10, 1930, S. 524ff.) ist auch bei uns im großen wie im kleinen recht stark.

2. Die Schützengruppe.

Wir werden im folgenden nicht alles, auch nicht alles Neue besprechen. Das würde über den Rahmen der Aufgabe, die wir uns gestellt haben, hinausgehen; es würde uns dazu auch der Raum in dieser Zeitschrift fehlen. Sondern wir werden uns auf diejenigen Punkte beschränken, die entweder eine besondere Wichtigkeit haben, oder die auch einem aufmerksamen Leser leicht entgehen könnten. Ein solcher Punkt ist z. B. das *Fühlungnehmen*. Bisher wurde durch Vordrehen beider Ellbogen Fühlung genommen; jetzt soll (Ziff. 120 Abs. 2) die linke Hand an der Hüfte, nach rechts Fühlung genommen werden, bis man mit dem rechten Arm den linken Ellbogen seines Nachbarn berührt. Was sonst noch über die geschlossenen Formationen und die Formationsänderungen der Schützengruppe gesagt ist, gibt uns zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Das bisherige Reglement kannte als reglementarische Formation in der zerstreuten Ordnung nur die Schützenlinie. Heute kennen wir außerdem als geöffnete reglementarische Formationen auch die Schützenkolonne und die freie Schützengliederung (Ziff. 132). Diese ermöglicht es dem Gruppenführer, jede Formation zu befehlen, die er im gegebenen Falle für zweckmäßig hält. Es wird ihm also jede mögliche Freiheit gelassen, ein Zeichen dafür, welche Selbständigkeit im Gefecht das Reglement dem Gruppenführer gibt, welche Wichtigkeit es ihm also beimißt, und welche Verantwortung ihm übertragen wird. Wir sind mit dieser Auffassung der Stellung des Unteroffiziers vollständig einverstanden. Denn da er im modernen Kampf sehr oft wird selbständig handeln müssen, muß ihm auch die dazu notwendige Freiheit gelassen werden. Er muß deshalb in Zukunft auch ganz anders zur Selbständigkeit und zur Verantwortungsfreudigkeit erzogen werden als bisher. Das ist für die Erfüllung seiner Aufgabe im Kampf die erste Bedingung.

Für das *Anhalten* kannten wir im früheren Reglement nur das „Halten“ der Ziff. 130. Da es aber dabei, je nach dem Zweck des Anhaltens, verschiedene Arten des Benehmens für die Leute gab, half man sich, wie man konnte. Das ist nun geregelt: Es wird entweder das Kommando gegeben: „(2.) Gruppe — Halt!“ oder „In Deckung!“ oder „In Stellung!“ (Ziff. 140, 141, 142). In diesen Kommandos ist schon ausgedrückt, wie sich die Leute daraufhin zu verhalten haben.

Für das *Feuer der Gruppe* wird unterschieden zwischen dem Abteilungsfeuer (Ziff. 147) und dem Einzelfeuer (Ziff. 148). Das Abteilungsfeuer ist das vom Gruppenführer geleitete Feuer, bei dem er Ziel, Visier, Feuereröffnung usw. befiehlt; immerhin sollen die Schützen das Feuer selbständig unterbrechen, wenn es zwecklos geworden ist (Ziff. 147 Abs. 6). Im Einzelfeuer ist der einzelne Schütze aber selbständig, wählt selber Ziel und Visier und eröffnet das Feuer „nach seinem Gutdünken und nach den Umständen“ (Ziff. 148). Wiederum zeugt damit das Reglement für die Selbständigkeit der kleinsten Kampf-

einheiten, ja des einzelnen Mannes. Und wiederum ist es Sache der Ausbildung, den einzelnen Mann zur Selbständigkeit zu erziehen.

Daß Gruppenführer und Schützen selbständig handelnde Kämpfer sein müssen, beweist auch der Abschnitt „Das Gefecht der Gruppe“ (Ziff. 150—160). Als Kampfaufgaben werden genannt: Vorstoß, Feuer-schutz, Verteidigung. Hiefür werden im allgemeinen nicht bestimmte und formelle Vorschriften gegeben, sondern Richtlinien für das richtige Verhalten, die sich die Gruppenführer einzuprägen haben.

3. Die Lmg-Gruppe.

Im Anschluß an die Organisation der Gruppe findet sich hier ein Abschnitt über die besondere *Einzelausbildung der Lmg-Schützen am Lmg* (Ziff. 167—186). Damit wurden die Abschnitte B und C der „Provisorischen Vorschriften für die Ausbildung mit dem L. M. G.“ (März 1926) ersetzt (Abschnitt D durch den Abschnitt „Der Infanteriezug“ im neuen Reglement), während der Abschnitt A bis zur Herausgabe einer „Kenntnis der Handfeuerwaffen“ noch nützliche Dienste leisten wird.

Der Einzelausbildung folgt die *Ausbildung der Lmg-Gruppe*, dann das *Gefecht*. Wir möchten daraus hervorheben, daß sich die Lmg-Gruppe im Gefecht weder durch Formation noch durch Bewegung von der Schützengruppe unterscheiden darf (Ziff. 187). Das beliebte Zusammenballen von Gruppenführer, Schießendem und Wechsellaufträger muß also verschwinden, bei der Bewegung und in Stellung. — Für die Art des Einsatzes der Gruppe ist der Gruppenführer, falls er nicht ausnahmsweise einen bestimmten Befehl dafür erhalten hat (z. B. vorläufig nur das Lmg allein einzusetzen), gänzlich frei. Er kann die ganze Gruppe einsetzen oder das Lmg mit den Schützen, oder mit einem Teil der Schützen, oder das Lmg allein. In gleicher Weise ist er frei für das Feuer: Er kann mit der ganzen Gruppe Abteilungsfeuer abgeben, oder das Feuer der Schützen freigeben nach Ziff. 148 und 159 und nur das Feuer des Lmg leiten, oder das Lmg allein schießen lassen, er kann dem Lmg Einzelfeuer¹⁾ oder Serienfeuer oder Dauerfeuer befehlen usw., ganz nach Aufgabe, Gelände und Lage. Wir sehen wiederum, wie selbständig der Gruppenführer handeln kann und wohl auch meistens muß, welch' verantwortungsvolle Stellung er demnach im Gefechte einnimmt. Um nicht zu ausführlich zu werden, verweisen wir für die Aufgaben im Angriff und seine Durchführung auf die Ziffern 204—209, für die Verteidigung auf 210.

4. Der Infanteriezug.

Daß das Exerzieren mit dem geschlossenen Zug eine einfache Sache geworden ist, der keine große Bedeutung mehr zukommt, geht schon daraus hervor, daß *geschlossene Formationen* und *Formationsänderungen* auf 3½ Seiten (inkl. 1 Seite Zeichnungen) behandelt werden, gegenüber

¹⁾ Dieses „Einzelfeuer“ des Lmg (Ziff. 195) ist nicht mit dem „Einzelfeuer“ der Gruppe (Ziff. 148) zu verwechseln.

9 Seiten (inkl. 1½ Seiten Zeichnungen) im Reglement 1908. Am ausführlichsten ist das Gruppenschwenken beschrieben, das durch den Erlaß des E. M. D. vom 28. Februar 1921 eigentlich abgeschafft worden war. Wie die Redaktion dieser Zeitschrift zu dieser veralteten Evolution steht, wissen die Leser aus der Nummer 2, 1929. Aus diesem Grunde verzichten wir darauf, diese Ansicht zu wiederholen.

Die Bestimmungen über die *geöffneten Formationen* lassen sowohl für die Entfaltung („Es gibt keine bestimmte, allgemein vorgeschriebene Art der Entfaltung des Zuges. Der Zugführer wählt sie frei von Fall zu Fall.“ Ziff. 223) als für die Entwicklung dem Zugführer freie Hand. Es wird übrigens eine seltene Ausnahme sein, daß der ganze Zug als solcher entwickelt wird. Das geht auch aus dem Inhalt des Abschnittes über *Das Gefecht des Zuges* (Ziff. 226—251) hervor, der vom Annäherungsmarsch, vom Angriff und Sturm, von der Verteidigung, vom Feuerchutz und vom Reservezug handelt. Hier finden wir, wie bei der Gruppe, das *Kampfverfahren*, das auf den Grundsätzen der Vorschrift „Der Felddienst“ beruht. Dieses Kampfverfahren läßt dem Zugführer ebenfalls die größte Freiheit. Als es sich darum handelte, bei Einführung der Lmg die Organisation des Zuges festzusetzen, standen sich im allgemeinen zwei Meinungen gegenüber: 2 Lmg-Gruppen + 2 Schützengruppen zu 12 Mann, und die dann adoptierte Organisation: 2 Lmg-Gruppen + 3 Schützen-Gruppen zu 8 Mann. Beides hatte je einen großen Nachteil. Im einen Falle wurde die Führung der großen Schützengruppen sehr schwierig für die Unteroffiziere, im andern die Führung von *fünf* Gruppen sehr schwierig für den Zugführer. Wir waren Anhänger des Zuges zu 5 Gruppen, um so mehr als aus der ganzen Geschichte der Entwicklung unserer Armee hervorgeht, daß von jeher jede neue Aufgabe an die Offiziere damit bekämpft wurde, daß sie zu schwierig sei (z. B. Reitunterricht bei der Kavallerie), während sich unsere Offiziere jeweils immer der neuen Aufgabe gewachsen gezeigt haben. Außerdem ist nicht zu vergessen, daß in einem Krieg unsere Züge sehr bald auf 4 oder gar auf 3 Gruppen zusammenschmelzen werden. Der Zugführer, der die Grundsätze des „Felddienst“ kennt, findet im Exerzierreglement die Ausführungsbestimmungen, die, mit etwas gesundem Menschenverstand und mit *Ueberlegung* angewendet, ihn auch die Führung eines Zuges zu 5 Gruppen ohne Schwierigkeit meistern lassen.

5. Die Infanterie-Kompagnie

enthält in ihrem ersten Teil, *Formationen*, auch die Vorschriften über die Aufstellung zur Detailinspektion. Der ganze formelle Teil ist für die Kompagnie in 9 Ziffern enthalten, 252—259, der Hauptteil *Führung im Gefecht* zählt 66 Ziffern, 260—325. Man ersieht hieraus, welche Bedeutung der Ausbildung für das Gefecht gegenüber der formellen Ausbildung der Kompagnie zukommt.

Selbstverständlich wird auch das Gefecht der Kompagnie nicht „reglementiert“. Wenn schon die Gruppen- und die Zugführer frei

führen sollen, um wie viel mehr der Kompagniekommandant. Das Gefecht wird also nicht schematisiert. Und wenn Ziff. 276 anscheinend ein Schema für einen Angriffsbefehl gibt, so wird sie durch den Satz eingeleitet: „Der Angriffsbefehl *kann etwa* folgende Punkte *enthalten*.“ In solchem Sinn und Geist, die dem Führer volle Freiheit gewähren, der Lage entsprechend zu handeln, ist der ganze Abschnitt gehalten, der von der Erkundung, Aufklärung und Sicherung, vom Angriff, von der Verteidigung, vom Rückzugsgefecht, vom Munitionersatz, also von allen Tätigkeiten vor und im Gefecht handelt. Man vergleiche z. B. Ziff. 260 über den Standort des Kompagniekommandanten, Ziff. 270 über den Zeitpunkt der Entfaltung, Ziff. 277 über Zweck und Führung der Kompagniereserve, Ziff. 286 über Feuerschutz, Ziff. 288 über die Wahl der Feuerstellungen, Ziff. 294 über die Verfolgung, Ziff. 296 über die Aufgabe der Verteidigung, Ziff. 305 über den Gegenstoß, Ziff. 315 über die Sicherung in der Verteidigung u. v. a. m. Ueberall wird gesagt, *was* zu machen ist. Das *Wie* ist dann Sache der Führer. Und das ist gut so. Es erfordert aber überall als Führer Männer, die praktisch und selbständig handeln und verantwortungsfreudig sind. Daher unser immer wiederkehrendes *Ceterum censeo*: Erziehung zu diesen Eigenschaften vom obersten Führer bis zum letzten Soldaten.

(Fortsetzung folgt.)

Die Mitrailleure im Vorpostendienst.

Von Oberstlieutenant *Sennhauser*.

Diese Studie entspringt dem Bestreben, das schwere Maschinengewehr besser auszunützen als es bisher geschehen ist.

Wir haben kein Recht, die Vermehrung der Maschinengewehre zu fordern (die übrigens weniger dringlich ist als die Ausrüstung der Infanterie mit einer Steilfeuerwaffe), bevor wir uns daran gewöhnt haben, aus den vorhandenen Maschinengewehren das herauszuholen, was herauszuholen ist.

Im Vorpostendienst liegt diese Waffe oft brach.

Vielerorts ist die Auffassung vertreten, mit dem schweren Maschinengewehr lasse sich auf Vorposten, speziell nachts, nichts vernünftiges anfangen, und man könne es daher höchstens in der *Vorpostenreserve* brauchen.

Wenn dem so wäre, dann vermöchte allerdings heutzutage ein Vp.-Bat. nicht mehr die gleiche Abschnittsbreite zu sichern, wie vor der Reduktion der Zahl der I. Kompagnien von vier auf drei.

Gewiß können in Kampfhandlungen anderer Art die Mitrailleure die Infanterie oft nicht ersetzen. Im Bewegungskampf muß das Mg oft wahl- und planlos eingesetzt werden, so daß der Erfolg mehr nur ein mittelmäßiger, ja zufälliger, sein kann. Bei *Deckungsaufgaben* hat